

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 9. Februar 2009 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
Anwesend: Vormittag: 45 Ratsmitglieder
Nachmittag: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.40 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008	2
3. Baugesetz (BauG) (2. Lesung)	3
4. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz	8
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)	11
6. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) (2. Lesung)	13
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) (2. Lesung)	22
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes	27
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödéli	29
10. Tierseuchenverordnung	31
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)	35
12. Landrechtsgesuche	36
13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009	37
14. Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
Grossrat Pius Federer, Oberegg
Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell (Vormittag)
Grossrat Josef Sutter, Schwende (ab 14.40 Uhr)

Absolutes Mehr: Vormittag: 23
Nachmittag: 24 (ab 14.40 Uhr: 23)

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008

Das vorgelegte Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.

Baugesetz (BauG) (2. Lesung)

Referent:	Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
27/2/2008:	Antrag Standeskommission
27/2/2008:	Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter, Präsident der BauKo, weist im Eintretensvotum darauf hin, dass die Standeskommission die vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung entgegengenommenen Aufträge für zusätzliche Regelungen erfüllt und in ihrer Ergänzungsbotschaft entsprechende neue Bestimmungen vorschlägt, die von der BauKo unterstützt werden können. In einer generellen Diskussion habe sich die BauKo auch mit der Thematik befasst, ob der Gesetzesentwurf den Anforderungen an die baulichen Vorgaben zum Erhalt des Landschaftsbildes und der appenzellischen Kultur gerecht werden kann. Regelungen im Bereich der Ästhetik sollten jedoch nicht auf Gesetzesstufe, sondern besser auf Verordnungs- oder Quartierplanstufe geregelt werden. Die BauKo beantragt in diesem Sinne, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, kann nach der Streichung des Instruments der Mehrwertabschöpfung in der ersten Lesung im total revidierten Baugesetz keine bedeutende Substanz mehr erkennen. Er vermisst eine Regelung für die künftige Gestaltung des Landschaftsbildes im überbauten Gebiet, insbesondere an den Siedlungsändern. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen an das Raumplanungsgesetz sollen erst in ein bis zwei Jahren der Landsgemeinde vorgelegt werden, wenn auch die Antworten zu den baukulturellen Fragen der künftigen Gestaltung des Landschaftsbildes vorliegen. Er weist auf die Anliegen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" hin und erachtet es als den falschen Weg, wenn kein Wechsel in Richtung einer bewussten und gezielten Gestaltung des Landschaftsbildes an den Siedlungsändern erfolgt. Grossrat Bruno Ulmann stellt in diesem Sinne wie folgt Antrag:

"Auf das Geschäft ist nicht einzutreten und die Totalrevision des Baugesetzes zwecks Überarbeitung in folgenden Punkten zurückzuweisen:

1. Die grundsätzlichen Anliegen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" sind in den Themen Baucharakteristiken/Ästhetik/Baukultur aufzubereiten und je nach Abstraktionsgrad in die Totalrevision des Baugesetzes und in die Totalrevision der Bauverordnung einfließen zu lassen. Beide Regelwerke sollen gleichzeitig vorgelegt werden, weil sie zueinander gehören.

2. Quartierpläne müssen ein höheres Qualitätsniveau erhalten, und das gesamte Landschaftsbild ist besser im Auge zu behalten. Dazu sind klare Richtlinien in den übergeordneten Ebenen nötig. Leitlinien müssen auf übergeordneter Ebene festgelegt werden, Quartierpläne regeln die Details und die Ausführung. Klare Leitlinien in Baugesetz und Bauverordnung fördern eine bewusste Gestaltung der Quartierpläne. Es geht um die Frage, wo Quartierpläne zur Pflicht erklärt werden müssen und wo nicht. Quartierpläne sollen einen definierten Mindestinhalt haben. Dazu gehören auch die ästhetischen Aspekte.
3. Art. 10 des Gesetzesentwurfes ist so zu bearbeiten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe im Grundsatz nicht verändert werden und gleichzeitig das einzigartige Landschaftsbild gestärkt werden kann. Art. 10 ist mit klaren Ästhetikregelungen zu verknüpfen. Dies verlangt eine intensive Diskussion rund um das hervorragende Projekt "Modellstall" und eine Integration in das Gesetz oder in die Verordnung. Die Ergebnisse der laufenden Vernehmlassung zu diesem Projekt sind in der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Eine neue Vorlage des Baugesetzes inklusive dem Gros der bisherigen, vor allem formellen Änderungsanträge, soll in spätestens zwei Jahren an die Landsgemeinde gebracht werden."

Zur Begründung dieses Antrages führt Grossrat Bruno Ulmann an, dass im Falle der Weiterleitung dieser Vorlage die Gefahr gross sei, dass diese von der Landsgemeinde zurückgewiesen würde, womit der Grosse Rat seine Gestaltungsfreiheit verlieren würde. Gleichzeitig eröffne sich mit der Rückweisung eine grosse Chance, gezielt und bewusst eine bessere Lösung anzustreben, die langfristig allen zugute komme.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, führt verschiedene Gründe an, warum das Baugesetz nochmals einer vertieften Betrachtung und einer breit angelegten Diskussion unterzogen werden soll. Er verweist auf die Gruppe "Appenzellisches Baugesetz", die sich mit der weiteren Bauentwicklung auseinandersetzen will und über eine entsprechende Organisationsstruktur verfügt. Das Erscheinungsbild des Landes sei für breite Bevölkerungsteile zum Thema geworden. Die Einbettung von Grossbauten in die Landschaft und die bauliche Gestaltung am Siedlungsrand sei ein Kernanliegen, welches eingehend diskutiert werden müsse. Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre habe die Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" veranlasst, die Baukultur in Diskussion zu ziehen. Mit der Rückweisung der Vorlage soll Zeit für eine vertiefte Diskussion und den Dialog mit dieser Gruppe und mit der breiten Öffentlichkeit gewonnen werden.

Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg, hält eine grundsätzliche Überarbeitung des Baugesetzes auch für notwendig. Er verwahrt sich allerdings davor, dass nur für die Bauten in der Landwirtschaftszone Vorschriften bezüglich des Baustils gemacht werden und demgegenüber bei Bauten in den Bauzonen weitgehende Freiheiten gewährt werden. Er votiert für die Übernahme der in Art. 10 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Regelung für die Landwirtschaft mit beson-

derer Nutzung, die es den Landwirten ermöglicht, die erforderlichen Anpassungen an den Markt vorzunehmen. Dazu verweist er auf das Projekt Modellstall, das im Sinne eines Vorbildes genutzt werden kann.

Nach Auffassung von Grossrat Ueli Manser, Schwende, muss ein Baugesetz die Leitplanken setzen, die dazugehörige Verordnung die verschiedenen Artikel spezifizieren und schliesslich der Quartierplan die Details regeln. Die Vorschrift von Art. 55 des Gesetzesentwurfes würde für die Gestaltung von Bauten eine gute Ausgangsbasis bieten. Da allerdings die Verordnung noch nicht im Detail beraten ist und noch keine konkreten Aussagen über die Umsetzung vorliegen, sieht er die Gefahr darin, dass die Landsgemeinde das Baugesetz ablehnen und dem Grossen Rat und der Standeskommission den Auftrag erteilen könnte, viele unnötige Details ins Baugesetz aufzunehmen. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Rückweisung der Vorlage an die Standeskommission mit folgendem Auftrag:

Es sei eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes insbesondere den Art. 55 diskutiert und einen Vorschlag ausarbeitet, wie dieser auf Verordnungs- und vor allem auf Quartierplanebene umgesetzt werden kann. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe soll breit ausgestaltet sein.

Aufgrund der vorangegangenen Voten stellt Josef Sutter, Präsident BauKo, für den Fall der Rückweisung des Baugesetzesentwurfes folgenden Antrag:

Im Rahmen einer Partialrevision des Baugesetzes vom 28. April 1985 soll Art. 69 Abs. 2 neu wie folgt lauten und ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Der Antrag wird damit begründet, dass damit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Baugesetzes die von der Standeskommission vorgeschlagene und im Rahmen der Vernehmlassung durchwegs begrüßte Änderung der Regelung für die Behandlung von Baueinsprachen sofort umgesetzt werden kann.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, votiert ebenfalls für eine Rückweisung des Baugesetzes und formuliert im Sinne einer Vervollständigung der Voten seiner Vorredner folgende Aufträge an die Standeskommission:

- Analyse der baukulturellen Entwicklung der letzten 30 Jahre und deren Auswirkungen auf die Landschaft
- Erstellung einer Analyse der Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Gefahren der verschiedenen Baustile, wobei neue Bautrends und Bedürfnisse an Wohnen und Arbeiten zu berücksichtigen sind
- Erarbeiten von baukulturellen und strategischen Optionen aus den Erkenntnissen dieser Analyse
- Bewertung und breite Diskussion der strategischen Optionen und Berücksichtigung der Ergebnisse im neuen Baugesetz und in der neuen Bauverordnung
- Allenfalls Erstellen eines Musterquartierplanes für die einzelnen Nutzungszonen
- Aufnahme des Modellstalles in die Baugesetzgebung prüfen

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, schliesst sich diesen Voten an. Sie regt dazu an, im Kanton einen eigenen Baustil zu schaffen und zu pflegen und nicht Bauten der globalisierten Welt zu kopieren. Dabei legt sie jedoch Wert darauf, dass die heutigen Bedürfnisse der Bewohner nicht durch Ästhetikvorschriften übermässig beeinträchtigt werden dürfen. Sie schliesst sich ausdrücklich dem Antrag von Grossrat Bruno Ulmann an.

Bauherr Stefan Sutter nimmt zu den einzelnen Voten kurz Stellung. Er weist darauf hin, dass der von der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" und einzelnen Votanten angestrebte bessere Einbezug des so genannten weichen Faktors Landschaft für den Architekten und die Bauherrschaft durchaus ein harter Faktor beim Entscheid über die Wohnsitznahme in Appenzell sein kann. Bei den erarbeiteten Modellställen sei noch nichts definitiv entschieden. Die Regelung über die Intensivlandwirtschaft werde bei der Bearbeitung der Baugesetzgebung bestimmt erneut eingehend diskutiert. Bauherr Stefan Sutter ersucht den Grossen Rat, die Standeskommission nicht auf einzelne Detailanträge festzulegen, zumal eine möglichst breite Ausgangsbasis für die sinnvolle Prüfung aller Optionen nötig ist. Er versichert, dass die angestrebte Richtung aus den Anträgen klar hervorgeht und die Anträge zur Prüfung entgegen genommen werden.

Zum Antrag der BauKo, das Baugesetz einer Minirevision zu unterziehen, führt Bauherr Stefan Sutter aus, die Standeskommission habe nachträglich eine entsprechende Revisionsvorlage vorbereitet und dem Grossen Rat zugestellt. Da diese Vorlage nur für den Fall der Ablehnung der Initiative betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde Sinn mache, solle diese erst im Rahmen der Behandlung des nächsten Traktandums beraten werden.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, teilt die Argumentation von Bauherr Stefan Sutter. Er erkundigt sich, ob bei einem Nichteintretensentscheid des Grossen Rates die Standeskommission die Überarbeitung des Baugesetzes im Sinne der Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter in Angriff nimmt. Für Landammann Carlo Schmid-Sutter erscheint ein Nichteintretensentscheid verfahrensmässig nicht sinnvoll, zumal der Grosse Rat bereits im Rahmen der ersten Lesung auf die Totalrevision des Baugesetzes eingetreten ist. Angesichts der geführten Voten schlägt er

dem Grossen Rat vor, das Geschäft im Sinne der gewalteten Diskussion zurückzuweisen. Damit haben die Ständekommission und das Baudepartement die nötige Freiheit, die Ideen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" umfassend zu prüfen und allenfalls in die Baugesetzgebung einfliessen lassen zu können. Bauherr Stefan Sutter stellt ergänzend klar, dass die Überarbeitung auf die Landsgemeinde 2010 nicht möglich ist und somit das neue Baugesetz voraussichtlich der Landsgemeinde 2011 zum Beschluss unterbreitet wird.

Der Grosse Rat fasst bei einer Gegenstimme den Beschluss, die Vorlage im Sinne der gewalteten Diskussion an die Ständekommission zurückzuweisen.

4.

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
43/1/2008: Antrag Standeskommission
43/1/2008: Bericht Büro des Grossen Rates

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, stellt das Geschäft vor und teilt mit, dass die BauKo den Antrag der Standeskommission unterstützt, die von Kurt Breitenmoser eingereichte Einzelinitiative betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde in Bausachen der Landsgemeinde 2009 zur Ablehnung zu unterbreiten.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, führt die Gründe an, die für die Beibehaltung der Popularbeschwerde in Bausachen sprechen. Diese hat für ihn im Vergleich zu dem vom Initiant als Alternative vorgeschlagenen "offenen Einwendungsverfahren" den entscheidenden Vorteil, dass gegen die Beschwerde ein Weiterzug möglich ist und damit ein Entscheid herbeigeführt werden kann. Eine höhere Rechtssicherheit und die Kontrolle der Behördenarbeit kann eine unmittelbare Folge der Popularbeschwerde sein. Er stellt den Antrag, der Initiative folgenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Durch eine Revision des geltenden Baugesetzes soll Art. 69 Abs. 2 wie folgt geändert und ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Grossrat Erich Fässler will dem Stimmbürger die Möglichkeit geben, durch die Annahme des Gegenvorschlages eine klare Hürde zur Ergreifung der Popularbeschwerde zu setzen. Da mit der Abschaffung der Popularbeschwerde ein bewährtes Mittel und Volksrecht eliminiert würde, solle die Initiative zur Ablehnung empfohlen und der formulierte Gegenvorschlag der Landsgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Bauherr Stefan Sutter fasst die Haltung der Standeskommission in der Stellungnahme zum Initiativbegehren zusammen. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat bereits in der ersten Lesung des Entwurfes für ein total revidiertes Baugesetz im Grundsatz beschlossen hat, die Popu-

larbeschwerde im Baugesetz zu belassen, diese jedoch dahingehend einzuschränken, dass bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen der Initiant mit Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- soll belastet werden können. Im Weiteren weist Bauherr Stefan Sutter den in einem Zeitungsartikel geäusserten Vorwurf zurück, die politischen Behörden hätten sich mit dem Vorschlag des Initianten, anstelle der Popularbeschwerde ein Einwendungsverfahren einzuführen, nicht beschäftigt. Die Standeskommission habe dieses aber nach erfolgter Prüfung nicht als taugliches Instrument erachtet, da das Einwendungsverfahren weder für die Behörden noch für die Baugesuchsteller eine Verbindlichkeit aufweist. Sie bringt im Vergleich zur heute schon bestehenden Behördenpetition praktisch keine Änderung. Die Haltung der Standeskommission zum offenen Einwendungsverfahren ist aus der Stellungnahme der Standeskommission zur Baugesetzvernehmlassung zu entnehmen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf den von der Standeskommission nachträglich ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag, der den Mitgliedern des Grossen Rates an der heutigen Session ausgeteilt worden ist. Aufgrund der Diskussionen im Vorfeld zur heutigen Session halte es die Standeskommission für sinnvoll, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. In einer kleinen Revision des Baugesetzes soll die vom Grossen Rat an der Session vom 20. Oktober 2008 in erster Lesung des Baugesetzentwurfes gutgeheissene Präzisierung und Ergänzung der Popularbeschwerde in das geltende Baugesetz aufgenommen werden. Er verweist darauf, dass im Falle der Verabschiedung dieses indirekten Gegenvorschlages durch den Grossen Rat die Landsgemeinde sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag separat ablehnen oder gutheissen kann. Der Gegenvorschlag der Standeskommission lautet wie folgt:

"Art. 69 Abs. 2 lautet neu wie folgt, und Abs. 3 wird eingefügt:

²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Die Änderung soll gemäss diesem Vorschlag nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erinnert den Grossen Rat daran, dass er das total revidierte Baugesetz zurückgewiesen hat und damit die nun beantragte kleine Revision des Baugesetzes als neue Landsgemeindevorlage zu betrachten ist, die der Landsgemeinde 2009 nur dann zum Beschluss vorgelegt werden kann, wenn sich mindestens zwei Drittel der Grossratsmitglieder für dieses Vorgehen aussprechen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, stellt fest, dass der von der Standeskommission ausformulierte indirekte Gegenvorschlag dieselben Bestimmungen vorsieht, die er in seinem Gegenvorschlag auch beantragt hat. Er erklärt daher Rückzug seines Gegenvorschlages zu Gunsten des indirekten Gegenvorschlages der Standeskommission.

In der ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat das Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz mit 41 Nein-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ab.

In der zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat den als indirekten Gegenvorschlag zum Initiativbegehren ausformulierten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Der Grosse Rat beschliesst einstimmig, den als indirekten Gegenvorschlag vom Grossen Rat verabschiedeten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes der Landsgemeinde vom 26. April 2009 zum Beschluss zu unterbreiten.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
29/2/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, erinnert einleitend daran, dass der Grosse Rat den vorliegenden Landsgemeindebeschluss in erster Lesung grundsätzlich gutgeheissen hat und lediglich in Art. 11a für elektrische Widerstandsheizungen kleine Anpassungen gewünscht hat. Dem von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen neuen Art. 11a könne die BauKo zustimmen. Er beantragt in diesem Sinne Eintreten, Ergänzung mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Art. 11a Abs. 5 und Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde.

Bauherr Stefan Sutter wiederholt die in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission enthaltenen Erläuterungen zum vorgeschlagenen neuen Art. 11a betreffend ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Er weist darauf hin, dass die im Abs. 4 des neuen Artikels erwähnten Notheizungen in der Verordnung definiert sind. Da gestützt auf Abs. 5 Ausnahmen von den Verboten gemäss den Abs. 1 - 4 des neuen Artikels ermöglicht werden, ist eine klare Eingrenzung der Ausnahmesituation erforderlich, damit der Zweck der Bestimmungen nicht ausgehöhlt wird.

Eintreten wird beschlossen.**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Antrag Standeskommission:

Art. 11a ist um einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"⁵Ausnahmen für die Installation neuer sowie für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen können insbesondere bei Bauten an speziellen geographischen Lagen und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn:

a) die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

- b) überwiegende Interessen, namentlich des Orts- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege der Installation eines anderen Heizsystems entgegenstehen."

Zur Begründung des Antrages wird auf die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft verwiesen.

Der Grosse Rat heisst die beantragte Ergänzung von Art. 11a um einen neuen Abs. 5 einstimmig gut.

Ziff. VIII. - X.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XI.

Antrag Standeskommission:

Ziff. XI. ist durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde."

Bauherr Stefan Sutter begründet den Antrag damit, dass nach der Annahme dieses Beschlusses durch die Landsgemeinde auch die Energieverordnung vom 24. Juni 2002 entsprechend angepasst werden muss. Der Landsgemeindebeschluss soll im Interesse einer widerspruchsfreien Anwendung der Gesetzgebung zeitgleich mit der vom Grossen Rat zu beschliessenden Änderung der Energieverordnung in Kraft treten.

Der Grosse Rat heisst den beantragten neuen Wortlaut von Ziff. XI. einstimmig gut.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) mit den in zweiter Lesung beschlossenen Änderungen mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6.**Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
23/2/2008: Antrag Standeskommission
23/2/2008: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
23/2/2008: Gegenantrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, stellt das Geschäft vor. Mit der Ergänzung durch einen Zweckartikel und Bestimmungen für die gezielte Integrationsförderung bestimmter Migrationsschichten sowie dem zur Kenntnis gebrachten Entwurf der Integrationsverordnung ist für ihn eine Grundlage vorhanden, auf der sich aufbauen lässt. Die grosse Herausforderung bleibt für ihn die Integration der ausländischen Frauen, deren Betätigung sich auf die Hausarbeit beschränkt. In der Integrationsverordnung sollen klar messbare Standards für Kurse festgelegt werden, deren Besuch von der ausländischen Bevölkerung zwecks Verbesserung der sprachlichen und kulturellen Kenntnisse erwartet wird. Mit der Aufteilung der Aufgaben an verschiedene Behörden ist zur besseren Koordination eine Anlaufstelle einzurichten. Er beantragt Eintreten auf die Vorlage, Anpassung im Sinne der Anträge der ReKo gemäss blauem Blatt und Verabschiedung zuhanden der Landsgemeinde.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, führt aus der Sicht der Lehrkräfte und der Behörden im Schulbereich in der Eintretensdiskussion aus, dass die Integration in einigen ausländischen Familien mangels Deutschkenntnisse der Hauptbetreuungsperson erschwert ist. Insbesondere bei älteren Schülern müssten meist kurzfristig teure Lösungen gewählt werden. Aufgrund ungenügender Leistungen auf dem Arbeitsmarkt seien schlecht vermittelbare Jugendliche eine Belastung für das Sozialamt und die Sozialwerke. Daher verlangt sie bei Integrationschwierigkeiten oder gar -verweigerung konkret einforderbare Leistungen, auf die in der Detailberatung näher eingegangen werden soll.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder macht den verfahrensleitenden Hinweis, dass infolge der nach der ersten Lesung geänderten Nummerierung die Detailberatung nach der Fassung gemäss Ergänzungsbotschaft erfolgt.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Antrag Standeskommission:

Das Gesetz soll unter der Marginalie "Zweck" um einen neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung auf der Basis der schweizerischen Rechtsordnung und der gegenseitigen Achtung."

Landesfährnrich Melchior Looser führt dazu aus, dass der Zweckartikel aufgrund eines Auftrages von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aufgenommen werden soll.

Der Grosse Rat heisst den beantragten Wortlaut von Art. 1 einstimmig gut.

Art. 2

Antrag Standeskommission:

Der vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossene Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 soll durch folgenden von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagenen Wortlaut ersetzt werden:

"²Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen und stellen den Ausländern Informationen über das Leben in der Schweiz und über Integrationsangebote bereit."

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, zieht die Ausführungen der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft zu diesem Antrag in Zweifel. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, warum die Zusammenarbeit in Integrationsfragen auf die Behörden des Kantons beschränkt sein sollte. Mit der Erwähnung der öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen soll sichergestellt werden, dass auch diese Organisation ihren Teil an der Integrationsarbeit leisten, wobei die Behörden diese Organisationen nicht zwingend beiziehen müssen. Grossrat Thomas Mainberger hat gegen den von der Standeskommission beantragten Wortlaut nichts einzuwenden, er votiert jedoch für die gleichzeitige Erwähnung der Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen. Er stellt folgenden Antrag:

Der von der Standeskommission beantragte Art. 2 soll um einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Bei der Integrationsförderung arbeiten diese mit den Beratungsstellen der öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migranten, zusammen."

Die Abs. 2 - 4 des Antrages gemäss Standeskommission würden hierdurch neu zu Abs. 3 - 5 werden.

Landesfährnrich Melchior Looser votiert mit dem Verweis auf die Ausführungen der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft gegen den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Auf die entsprechende Ergänzung von Art. 2 soll verzichtet werden.

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 mit grossem Mehr gut.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Thomas Mainberger um Ergänzung von Art. 2 mit einem neuen Absatz mit 27 Nein-Stimmen gegen 18 Ja-Stimmen abgelehnt.

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Art. 2 Abs. 3 soll am Schluss um folgenden Wortlaut ergänzt werden:

"³... Integrationsförderung und motivieren sie zur Teilnahme."

Zur Begründung des Antrages führt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus, dass die Arbeitgeber den ausländischen Angestellten und ihren Familien am nächsten stehen und deren Respekt geniessen. Als Beispiele für die Motivation durch die Arbeitgeber nennt sie Unternehmen, die Deutschlehrer für die Erteilung von Sprachlektionen in ihre Betriebe holen oder ihren Angestellten für Kursbesuche die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Eine Motivation könne auch in einer Teilfinanzierung des Kurses nach erfolgreichem Abschluss oder das Inaussetzstellen einer Lohnerhöhung bei Erreichen eines bestimmten Sprachlevels liegen. Aus ihrer Praxis im Schulbetrieb verweist sie auf die grossen Probleme der Lehrer und Schulbehörden, da bei Elterngesprächen oft Dolmetscher beigezogen werden müssten und vermehrt Kinder ohne jegliche Deutschkenntnisse in die Kindergartenklasse eintreten, was bei den einheimischen Eltern mit einem Kind im Kindergartenalter Missbehagen auslöse. Solche Probleme sollen dadurch entschärft werden, dass die ausländischen Eltern von den Arbeitgebern zur Teilnahme an Sprachkursen motiviert werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, spricht sich gegen diesen Antrag aus. Dem Arbeitgeber dürfe nicht eine zusätzliche Verantwortung auferlegt werden. Im Weiteren ist für ihn nicht kontrollierbar, ob der Arbeitnehmer dieser Pflicht nachkommt. Mit dem Verweis auf die von der Antragstellerin angeführten Beispiele von Betrieben, die ihre ausländischen Angestellten bereits heute zur Teilnahme an Angeboten zur Integrationsförderung motivieren, erachtet er die Aufnahme dieser Verpflichtung im Gesetz nicht mehr als erforderlich.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, spricht sich für den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus. Er verweist auf das Interesse des Arbeitgebers, dass die Arbeitnehmer Betriebs- und Arbeitsanleitungen lesen und verstehen können. Der zusätzliche Einbezug der Arbeitgeber neben den Behörden des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden hält er deshalb für gerechtfertigt, da bei Ausländern ohne schulpflichtige Kinder mit dem Arbeitgeber in der Regel die erste und engste Kontaktnahme mit der einheimischen Bevölkerung erfolgt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter votiert als Vorsteher des Erziehungsdepartements für die Gutheissung des Antrages von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler. Das Herausholen der in der Schweiz erwerbstätigen ausländischen Bevölkerung aus der Isolation sieht er als Gemeinschaftsaufgabe, welche auch für die Arbeitgeber gilt. Er verweist auf den Appellcharakter dieses Gesetzes, dessen Nichtbefolgen nicht mit negativen Rechtsfolgen verknüpft ist, dem aber dennoch eine gewisse Bedeutung zukommt. Im Weiteren erläutert er an Beispielen die kritische Situation, in der sich die Schulbehörden und die Lehrerschaft befinden. Es werde vermehrt von einheimischen Eltern der Vorwurf geäussert, das Schulniveau sinke mit dem wachsenden Anteil anderssprachiger Schüler, was sich letztlich negativ auf die Berufswahlchancen auswirke.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, kann sich dem Antrag anschliessen. Er verweist auf das Interesse des Arbeitgebers an guten Sprachkenntnissen des ausländischen Arbeitnehmers. Er stimmt andererseits dem Votum von Grossrat Thomas Rechsteiner insoweit zu, als die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Motivation seiner Arbeitnehmer nicht dazu führen darf, dass der Arbeitgeber bei einem Misserfolg seiner Bemühungen hierfür verantwortlich gemacht wird.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, kann sich mit dem Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ebenfalls einverstanden erklären. Er lehnt allerdings eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Übernahme eines Teils der Kosten für die entsprechenden Integrationskurse ab.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, bringt gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vor, dass die Motivationspflicht der Arbeitgeber bereits aus Art. 2 Abs. 3 in der bestehenden Fassung genügend hervorgehe. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält dem entgegen, dass die Ergänzung Klarheit schaffen soll, da die Abgabe von Prospekten an die ausländischen Arbeitnehmer nicht ausreiche und diese im Gespräch zu einer Teilnahme motiviert werden müssten. Eine Kostenbeteiligungspflicht der Arbeitgeber schliesst allerdings auch sie aus.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erinnert unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrat Hans Büchler an den Aufrufcharakter dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber soll die Bemühungen zur Integrationsförderung durch Aufforderungen unterstützen. Da er für den betroffenen ausländischen Arbeitnehmer eine grosse Bedeutung hat, soll der Arbeitgeber nicht wortlos Broschüren verteilen, sondern aktiv zur Teilnahme an diesen Angeboten ermuntern.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragte Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 bei zwei Gegenstimmen gut.

Antrag Standeskommission:

Dem Art. 2 soll ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"⁴Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden sorgen dafür, dass auch Ausländer, die wenige Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, über die Integrationsangebote informiert werden, und

unterstützen solche Personen beim Zugang zu Integrationsangeboten."

Landesfährnrich Melchior Looser erläutert, dass besondere Anstrengungen unternommen werden sollen, um die bereits in der ersten Lesung angesprochenen isolierten Kreise abzuholen und ihnen den Zugang zu Integrationsangeboten zu erleichtern.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zur Ergänzung von Art. 2 um einen neuen Abs. 4 einstimmig gut.

Art. 3

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Der Wortlaut von Art. 3 soll im Anschluss an den Ausdruck "kennenzulernen" um den Ausdruck "und zu respektieren" ergänzt werden.

Zur Begründung des Antrages wird darauf hingewiesen, dass die ausländische Bevölkerung unsere Verhältnisse nicht nur kennen, sondern diese auch respektieren soll. Neben der Förderung der Integration soll von der ausländischen Wohnbevölkerung auch gefordert werden, dass sie die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen im Kanton respektieren. Beispielsweise soll von den Eltern verlangt werden dürfen, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder ausgeruht in die Schule kommen.

Auf konkrete Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, wie der Vollzug dieser Bestimmung gedacht ist, erläutert Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass an den Elternabenden die Erziehungsgrundsätze und die Erwartungen der Schule vermittelt werden und in Gesprächen mit einzelnen Eltern schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, dass beispielsweise deren Kind seine Hausaufgaben konsequent zu machen hat. Halten sich die Eltern nicht daran, besteht mit der Disziplinarverordnung gestützt auf die Schulgesetzgebung die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, hält die beantragte Ergänzung von Art. 3 für erforderlich, um für die Anwendung der auf Seiten der Schule für die entsprechenden Situationen vorgesehenen Massnahmen eine Rechtsgrundlage zu erhalten. Landammann Carlo Schmid-Sutter schliesst sich dieser Auffassung an. Den Schulräten soll mit dieser Ergänzung des Integrationsgesetzes ein Instrument gegeben werden, um von den ausländischen Eltern die Respektierung und Einhaltung der an den Appenzeller Schulen gestützt auf das Schulgesetz vorgesehenen Schülerpflichten zu verlangen.

Grossrat Bruno Ulmann unterstützt in seiner Funktion als ehemaliger Schulratspräsident den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ebenfalls.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler um Ergänzung von Art. 3 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrat Josef Manser, Gonten, wirft zu Abs. 1 die Frage auf, ob die ausländischen Personen aus Ländern der EU hinsichtlich der Verpflichtung zu Kursbesuchen den Ausländern aus Drittstaaten gleichgestellt sind. Er interessiert sich im Weiteren dafür, welches die Anforderungen für die Bewilligungserteilung sein werden, wer diese festlegt und wer deren Einhaltung kontrolliert.

Landesfähnrich Melchior Looser stellt klar, dass die Integrationsbestimmungen für sämtliche ausländische Personen Geltung haben. Die konkreten Anforderungen, die für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung verlangt werden sollen, können derzeit noch nicht abschliessend genannt werden. Neben der Beachtung der Rechtsordnung und der Respektierung unserer Lebensbedingungen werden die Kenntnisse der deutschen Sprache einen Schwerpunkt der Anforderungen bilden. Landesfähnrich Melchior Looser stellt jedoch gleichzeitig auch klar, dass die gestellten Anforderungen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu entsprechen haben.

Antrag Standeskommission:

Art. 5 soll um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"²Die Behörden der Körperschaften im Kanton sowie deren Angestellte sind berechtigt, Informationen über eine ungenügende Integration von Ausländern an die für die Anordnung eines Kursbesuches zuständige Stelle weiterzugeben."

Begründet wird dieser Antrag von Landesfähnrich Melchior Looser mit der Datenschutzgesetzgebung, die für die Weitergabe von Informationen durch Behörden und deren Angestellte an Dritte eine entsprechende gesetzliche Regelung voraussetzt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission betreffend Ergänzung von Art. 5 um einen Abs. 2 bei einer Gegenstimme gut.

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Art. 5 soll um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"³Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden."

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt, dass in besonderen Fällen konkrete Vereinbarungen mit ausländischen Personen getroffen werden sollen, in denen verbindliche Ziele festgelegt werden, die in einer klar definierten Zeit erreicht werden sollen. Weigert sich eine Person, eine Integrationsvereinbarung einzuhalten, soll ihr die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 5 des Integrationsgesetzes verweigert werden können.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler betreffend Ergänzung von Art. 5 um einen neuen Abs. 3 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 6

Antrag ReKo:

Art. 6 Abs. 2 sei um einen dritten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Sie koordiniert und unterstützt die Integrationsarbeit."

Zur Begründung führt Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, aus, dass die isolierten Integrationsschichten besucht werden sollen und im unmittelbaren Gespräch zur Teilnahme an Integrationsangeboten überzeugt werden müssen. Diese Aufgabe soll der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen übertragen werden.

Gegenantrag Standeskommission:

Die von der ReKo beantragte Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 soll abgelehnt werden.

Landesfähnrich Melchior Looser begründet den Antrag der Standeskommission damit, dass sich die Koordination und das Zusammenspiel zwischen den Aufgabenträgern Kanton, Bezirk und Schulgemeinde aus der von der Standeskommission vorgeschlagenen Verordnung zum Integrationsgesetz ergeben. Für Hausbesuche bei integrationsfernen Familien wird der Bezirk als federführende Körperschaft vorgeschlagen, wobei für den Vollzug die Ansprechstelle des Kantons oder Vertreter der Schule herangezogen werden können. Damit ist auch das Anliegen der ReKo, dass die Ansprechstelle unterstützend wirken soll, bereits erfüllt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler unterstützt den Antrag der ReKo. Für sie ist zentral, dass die Integrationsstelle professionell und aktiv handelt. Es erscheint ihr nicht zweckmässig, dass sich die Behörden jedes Bezirks das erforderliche Fachwissen aneignen. Für die Aufgabe

sollen Kulturvermittler aus den verschiedenen Ethnien beigezogen werden, die bei Hausbesuchen die betroffenen Familien zum Besuch von Integrationsangeboten zu überzeugen versuchen. Sie unterstützt den Antrag der ReKo und stellt den Zusatzantrag, in Art. 6 Abs. 2 den Ausdruck "Ansprechstelle für Integrationsfragen" durch "Integrationsstelle" zu ersetzen.

Grossrat Felix Bürki, Oberegg, gibt zum Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung eine Stellenaufstockung bei der kantonalen Verwaltung notwendig wird, was nach den Diskussionen in der Budgetdebatte des Grossen Rates am 1. Dezember 2008 nicht passieren sollte. Aus den gleichen Überlegungen stellt sich auch Grossrat Hans Büchler, Appenzell, gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler und unterstützt den Gegenantrag der Standeskommission.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, votiert für den Antrag der ReKo, mit dem die Koordinationsstelle beim Kanton angesiedelt wird. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Delegation dieser Aufgabe an die Bezirke hält er nicht für zweckmässig. Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, unterstützt ebenfalls den Antrag der ReKo mit dem Zusatzantrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler.

Antrag Thomas Rechsteiner, Rüte:

Art. 6 soll in Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut erhalten und um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

³Das zuständige Departement stellt Informationsmaterial zur Verfügung, koordiniert die Massnahmen des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden zur Integration und stellt den Informationsaustausch zwischen den erwähnten Körperschaften und den Arbeitgebern sicher."

In der Begründung seines Antrages verlangt Grossrat Thomas Rechsteiner, dass die Verantwortung und Verpflichtung der öffentlichen Körperschaften klar koordiniert wird. Fällt zum Beispiel nach erfolgtem Abschluss der Schulpflicht die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Vornahme von Integrationsbemühungen weg, soll die Integration unter der Verantwortung einer verbleibenden, örtlich zuständigen Körperschaft weitergeführt werden. Daher hält er eine gemeinsame Koordination der zur Integration Verpflichteten für unumgänglich. Mit der beantragten Neuformulierung soll der Fokus auf die Integration gerichtet, der Prozess vereinfacht und dank der Koordination durch den Kanton Klarheit für alle Involvierte geschaffen werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler präzisiert auf entsprechende Rückfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, dass es im Falle der Gutheissung ihres Antrages keiner neuen kantonalen Stelle bedarf. Die Integrationsstelle könne beim zuständigen Departement angegliedert werden. Da mit dem Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner das zuständige Departement die Massnahmen koordiniert, zieht Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ihren Antrag zu

Gunsten des Antrages von Grossrat Thomas Rechsteiner zurück.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag der ReKo um Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 mit 29 Ja-Stimmen gegen den Antrag der Ständekommission, auf den lediglich vier Stimmen entfallen.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner betreffend Änderung von Art. 6 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 6 um einen neuen Abs. 3 deutlich gegenüber dem Antrag der ReKo, der lediglich sieben Stimmen auf sich vereinigen kann.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) mit den beschlossenen Änderungen mit 43 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde gut.

Der Grosse Rat legt nach Beendigung dieses Geschäftes eine Mittagspause ein.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
36/2/2008: Antrag Standeskommission
36/2/2008: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

In seinem Eintretensvotum unterstützt Grossrat Bruno Ulmann im Namen der ReKo die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vertretene Meinung, dass ohne Wirtepatent in Alphütten kein Alkoholausschank erlaubt sein soll. Auch bei der Festlegung der Prüfungsbedingungen und -fächer für die Erlangung des Fähigkeitsausweises teilt die ReKo die Haltung der Standeskommission, dass wie in den anderen Berufsgattungen der Staat und nicht privatrechtliche Organisationen für das Ausbildungsreglement verantwortlich sein soll. Die Gastro AI wird bei einer allfälligen Revision des Reglementes im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens angehört. Die von der Standeskommission nachträglich eingebrachte Regelung der zusätzlichen Beherbergungsform "Schlafen im Stroh" wird von der ReKo ebenfalls unterstützt. Eine Änderung beantragt die ReKo lediglich zu der vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen Lockerung des Tanzverbotes in der Karwoche. Diese Änderung von Art. 45 Abs. 1 erscheint der ReKo für den katholischen Kanton Appenzell I.Rh. zu liberal. Der Grosse Rat solle auf seinen Beschluss zurückkommen und auf die Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 verzichten.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, präzisiert, dass es ihm bei seinem Vorstoss in Sachen Ausschank von Alkohol in Alphütten um die Schaffung einer klaren Gesetzesgrundlage für die Vollzugsbehörden geht. Er erachtet eine Gelegenheitswirtschaft auf einer Alp als Nebenerwerb für bewilligungsfähig im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Ein solcher gesetzlich zulässiger Nebenerwerb solle aber nicht mit baulich unerfüllbaren Auflagen verhindert werden.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, kann sich als Vertreter der Gastro AI mit der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft dargelegten Begründung für den Erlass des Prüfungsreglementes durch eine staatliche Stelle einverstanden erklären. Er stellt gleichzeitig in Aussicht, dass der Gastro AI von dem in der Ergänzungsbotschaft genannten Recht der Vernehmlassung voraussichtlich Gebrauch machen wird.

Landesfährnich Melchior Looser fasst die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft dargelegten Anträge zusammen. Zudem weist er auf einen Druckfehler hin, der sich in der zweitletzten Zeile auf S. 3 der Ergänzungsbotschaft eingeschlichen hat. Er stellt klar, dass Pensionen und pensionsähnliche Angebote für weniger als zehn Personen aufgrund der vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen Änderung von Art. 4 lit. f keiner Be-

willigungspflicht unterstehen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Zusatzantrag Standeskommission:

Der von der Standeskommission beantragte neue Wortlaut von Art. 4 lit. f ist im Anschluss an den Ausdruck "Pensionen" um den Wortlaut "und pensionsähnliche Angebote" zu ergänzen.

Mit dieser Ergänzung sollen die einem neuen Trend entsprechenden einfachen Beherbergungsformen mit weniger als zehn Gästen ebenfalls von den Bestimmungen des Gastgewerbes ausgenommen sein.

Antrag Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle:

In Art. 4 lit. f ist der von der Standeskommission beantragte Ausdruck "zehn" durch "sechs" zu ersetzen.

Der Antrag wird damit begründet, dass Pensionen und pensionsähnliche Angebote mit neun Gästen einen ähnlich hohen Umsatz erzielen können wie ein kleines Restaurant. Damit ergäbe sich eine rechtliche Ungleichbehandlung mit anderen der Gastgewerbegesetzgebung unterliegenden Betrieben.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle ab.

Der Zusatzantrag der Standeskommission wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. IV. - VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Zusatzantrag Standeskommission:

Der beantragte Wortlaut von Art. 14 lit. c ist um den Ausdruck "und pensionsähnliche Angebote" zu ergänzen.

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission gut.

Ziff. VIII. - IX.

Keine Bemerkungen.

Ziff. X.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass die in Art. 4 lit. f und Art. 14 lit. c vorgenommene Ergänzung mit dem Ausdruck "und pensionsähnliche Angebote" auch in Art. 17 Abs. 1 erforderlich ist.

Der Grosse Rat verzichtet auf eine Diskussion und heisst die Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 stillschweigend gut.

Ziff. XI.

Antrag Grossrat Albert Koller, Appenzell:

Der vorgeschlagene neue Art. 19 Abs. 1 soll im Anschluss an das Wort "Alpzeit" um den Ausdruck "gemäss Art. 6 des Alpgesetzes" ergänzt werden.

Diese Ergänzung stellt sicher, dass einfache Übernachtungsmöglichkeiten in Alphütten erst ab dem Alpauftrieb und längstens bis zum 30. September zulässig sind.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Albert Koller gut.

Ziff. XII. - XVI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XVII.

Antrag Landesfährnich Melchior Looser:

Die im Antrag der Standeskommission enthaltene Änderung von Art. 40 Abs. 2 soll durch folgenden neuen Antrag ersetzt werden:

"In Art. 40 werden die bisherigen Abs. 2 und 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Er ist ermächtigt, ein Verzeichnis mit Angabe der Personalien und der Herkunft der Logiergäste zu führen.

⁴Die Polizeiorgane können jederzeit Gäste überprüfen sowie Einsicht in das Gästeverzeichnis nehmen."

Die Regelung soll an die veränderte allgemeine Praxis angepasst werden. Die bisherige Verpflichtung zur Führung einer Gästekontrolle soll in eine Ermächtigung umgewandelt werden, zumal viele Betriebe schon im eigenen Interesse, vor allem für Werbezwecke, ein Verzeichnis führen. Die Meldescheine werden von der Kantonspolizei nicht mehr eingesammelt, sodass auf

ihre Erwähnung im Gesetz verzichtet werden kann.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Landesfähnrich Melchior Looser bei zwei Gegenstimmen gut.

Ziff. XVIII.

Antrag ReKo:

Auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossene Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 soll verzichtet werden.

Zur Erläuterung des Antrages führt Grossrat Bruno Ulmann aus, wie im geltenden Gesetz soll das Tanzverbot in der Karwoche, das heisst vom Palmsonntag bis Karsamstag, weiterhin gelten. Im Übrigen wird auf die Begründung auf dem blauen Blatt verwiesen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt den Antrag der ReKo im Namen der Kirchenräte der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh. Mit dem Hinweis auf die ansonsten sehr grosse Betriebsamkeit betont er die Bedeutung für ein paar ruhige Tage unmittelbar vor den höchsten Feiertagen des Jahres. Damit diese Ruhe nicht durch eine allzu grosszügige Bewilligungspraxis des zuständigen Bezirkrates gestört wird, stellt Grossrat Josef Manser den Antrag, der zweite Satz von Art. 45 Abs. 1 gemäss heutiger Fassung solle unverändert belassen bleiben.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, kann sich im Namen der Gastro AI dem Antrag der ReKo anschliessen. Er macht allerdings deutlich, dass es den Wirten mehr um eine Anpassung der Öffnungszeiten geht. Im Rahmen der Beratung der Verordnung werde er entsprechende Anträge einbringen. Er ersucht den Grossen Rat im Weiteren, den Antrag von Grossrat Josef Manser abzulehnen und den Bezirksräten die Kompetenz zu belassen, generell über Ausnahmen vom Tanzverbot zu entscheiden.

In der ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der ReKo auf Beibehaltung der geltenden Fassung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 mit 32 Stimmen gut.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser auf Beibehaltung des geltenden zweiten Satzes von Art. 45 Abs. 1 abgelehnt.

Antrag Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle:

Art. 45 Abs. 3 erster Satz soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

"³Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe ab 20.00 Uhr nur mit Bewilligung des zuständigen Bezirkrates gestattet."

Zur Begründung dieses Antrages wird eine Ungleichbehandlung mit Festwirtschaftsbetrieben eines Vereins moniert, die mit einer Bewilligung des Bezirkrates ihre Unterhaltungsanlässe länger als bis 23.00 Uhr durchführen können.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle abzulehnen. Er weist darauf hin, dass mit Art. 45 Abs. 3 der alltägliche Betrieb geregelt wird, während es sich bei Festwirtschaften eines Vereins um vereinzelte Spezialanlässe handelt.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, votiert auf Gutheissung des Antrages von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle. Der zuständige Bezirksrat soll frei sein, bei einzelnen patentpflichtigen Betrieben Unterhaltungsanlässe bis nach 23.00 Uhr zu bewilligen, um Ungleichheiten zwischen Gastgewerbebetrieben und Festwirtschaften zu beseitigen.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, spricht sich für die Gutheissung des Antrages der Standeskommission aus. Er bezweifelt, dass ein direkter Vergleich zwischen einem patentpflichtigen Betrieb und der Festwirtschaftsbewilligung eines Vereins zweckmässig ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle auf Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 3 abgelehnt.

Ziff. XIX. - XXIII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) mit den beschlossenen Änderungen mit 44 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde gut.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
44/1/2008: Antrag Standeskommission

Im Eintretensvotum gibt Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, eine Übersicht über die von der Standeskommission beantragten Anpassungen am Übertretungsstrafgesetz. Verschiedene bisher nur auf entsprechenden Antrag hin geahndete Übertretungen, so das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, die Verunreinigung von fremdem Eigentum oder die mutwillige Verursachung von Lärm, sollen als Offizialdelikte ausgestaltet werden. Die Polizei soll in klar definierten Fällen eine für die betreffende Tat festgelegte Busse direkt bei der fehlbaren Person erheben können, wenn diese damit einverstanden ist. In solchen Fällen soll auf ein ordentliches Verfahren verzichtet werden, wodurch die Strafuntersuchungsbehörden von Bagatellfällen entlastet werden.

Landesfähnrich Melchior Looser weist darauf hin, dass diese Revisionsvorlage gemäss Art. 26 Abs. 3 Kantonsverfassung der Landsgemeinde 2009 nur dann zum Beschluss vorgelegt werden kann, wenn der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder diese zuhanden der Landsgemeinde überweist. Er macht im Weiteren auf den dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Entwurf für eine Ordnungsbussenverordnung aufmerksam. Landesfähnrich Melchior Looser beantragt Eintreten und Weiterleitung des Landsgemeindebeschlusses an die Landsgemeinde 2009.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag auf Zuweisung dieses Geschäftes an die Landsgemeinde 2009 einstimmig gut.

In der Folge wird Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.*Art. 4*

In Bezug auf Abs. 2 regt Grossrat Erich Fässler, Appenzell, an, dass insbesondere im Hinblick auf Littering nicht nur uniformierte Polizeikräfte eingesetzt werden können, sondern auch Patrouillen in ziviler Kleidung. Damit soll eine effiziente Ahndung der auf der Bussenliste enthaltenen Übertretungen ermöglicht werden.

Landesfähnrich Melchior Looser verweist auf die Regelung im Polizeigesetz, mit der sich ein Polizist mit seiner Uniform oder aber mit seinem Polizeiausweis auszuweisen hat. Wenn er nun zivil im Alpstein unterwegs ist, kann er sich mit seinem Polizeiausweis legitimieren.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt die Ausführungen von Landesfähnrich Melchior Looser, weist andererseits aber darauf hin, dass Polizisten in ziviler Kleidung nur mit gezückten Ausweisen das Recht haben, eine Person anzuhalten. Leistet eine Person den Anhalteversuchen eines zivilen Polizisten keine Folge, hat sie nichts Unrechtes getan, solange sich der Zivilpolizist nicht als solcher ausweist. Daher hält er für eine effiziente Ahndung der im Bussenkatalog vorgesehenen Übertretungen auf dem freien Feld eine uniformierte Streife für erforderlich.

Landesfähnrich Melchior Looser erläutert zu Art. 4 Abs. 2, dass der zur Kenntnisnahme vorgelegte Bussenkatalog nicht nur Übertretungen gemäss Übertretungsstrafgesetz enthält, sondern auch einzelne Übertretungen aus anderen kantonalen Bereichen oder aus dem Bundesrecht.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) wie vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
45/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, unterstreicht die Vorteile einer zentralen Wertstoffsammelstelle. Mit einem Ökohof bei der ARA könnten personelle und infrastrukturelle Synergien genutzt werden. Die Stelle könnte sinnvoll ergänzt werden mit einer Tierkörpersammelstelle. Die parlamentarische Baukommission begrüsst das Vorhaben und beantragt Eintreten auf die Vorlage der Standeskommission. Von der Landsgemeinde soll der erforderliche Kredit für die Errichtung des Ökohofes eingeholt werden.

Bauherr Stefan Sutter ergänzt, dass auch für das vorliegende Geschäft eine Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder des Grossen Rates nötig ist, damit es der Landsgemeinde 2009 zugewiesen werden kann.

Der Grosse Rat heisst die Überweisung dieser Landsgemeindevorlage an die Landsgemeinde 2009 einstimmig gut.

In der Folge wird Eintreten beschlossen.

Die Frage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nach der Anzahl der verbleibenden Sammelstellen beantwortet Bauherr Stefan Sutter dahingehend, dass von den heute bestehenden neun Sammelstellen mehrere aufgehoben werden sollen, wahrscheinlich aber auch mehrere bestehen bleiben können, da die Konzentrierung auf eine Sammelstelle eine allzu starke Einschränkung des Service public zur Folge hätte. In erster Linie werden diejenigen Sammelstellen geschlossen, in denen bisher nur wenig Wertstoffe gesammelt worden sind, und solche, die wegen Lärmimmissionen auf angrenzende Wohngebiete Probleme bereiten.

Auf die Frage von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, nach der künftigen Handhabung der Grüngutabfuhr erläutert Bauherr Stefan Sutter, dass das Einsammeln von Grüngut künftig nicht mehr alle zwei Wochen erfolgen wird. Er weist auch darauf hin, dass in Bezug auf die Gebührenerhebung für Grüngut am heutigen Markensystem festgehalten wird.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Nach einer Pause gibt Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder die Entschuldigung von Grossrat Josef Sutter, Schwende, für den Rest der Session bekannt. Das absolute Mehr beträgt somit 23.

10.

Tierseuchenverordnung

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
49/1/2008: Antrag Standeskommission
49/1/2008: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, geht in seinem Einführungsvotum auf die Begründung für die vorgesehenen Änderungen ein. Neben der revidierten eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, dem Erlass des Hundegesetzes sowie einer Revision des Landwirtschaftsgesetzes steht die Erschöpfung der finanziellen Mittel der Tierseuchenkasse als Hauptgrund für die Totalrevision der Tierseuchenverordnung im Vordergrund. Die Tierhalterbeiträge werden auf das gesetzlich zulässige Maximum von Fr. 10.-- pro Grossvieheinheit angehoben. Zusammen mit einer Verdoppelung der Beiträge des Kantons und der Bezirke soll die Tierseuchenkasse in rund acht Jahren wieder einen Bestand zwischen Fr. 800'000.-- und Fr. 1.5 Mio. aufweisen, was für die Bewältigung künftiger Herausforderungen als nötig erachtet wird. Die WiKo erachtet diese Revision als zielführend und ausgewogen. Sie beantragt Eintreten und Gutheissung, unter Berücksichtigung der von ihr auf den blauen Blättern beantragten Änderungen.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt ergänzend aus, mit der total revidierten Tierseuchenverordnung werde auch der Tierhalter in bestimmten Fällen zur Tragung eines Teils der Kosten beigezogen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Antrag WiKo:

In Art. 9 Abs. 1 soll der Ausdruck "Klauentieren" durch das Wort "Tieren" ersetzt werden.

Die explizite Erwähnung der Klauentiere erachtet die WiKo aufgrund des anschliessenden Gesetzesverweises nicht für nötig.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der WiKo gut.

Art. 10 - 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Antrag WiKo:

Art. 17 Abs. 2 soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"²Ausserdem kann das Departement Kosten von Beteiligungen an Tiergesundheitsdiensten und an Forschungsprojekten über die Tiergesundheit und die Tierhaltung zu Lasten der Tierseuchenkasse übernehmen."

Gegenantrag Standeskommission:

Statt der von der WiKo beantragten Änderung von Art. 17 Abs. 2 soll Art. 17 um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"³Über Ausgaben aus der Tierseuchenkasse entscheidet das Departement."

Das Departement soll gemäss Begründung der Standeskommission auch für die in Art. 17 Abs. 1 aufgeführten Kosten zuständig sein. Dies wird mit der Ergänzung von Art. 17 mit einem Abs. 3 deutlich.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, zieht den Antrag der WiKo zugunsten des Gegenantrages der Standeskommission zurück.

Der Grosse Rat heisst den Gegenantrag der Standeskommission auf Ergänzung von Art. 17 mit einem neuen Abs. 3 gut.

Art. 18 - 22

Keine Bemerkungen.

Art. 23

Antrag WiKo:

Der vorgeschlagene Art. 23 soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Bekämpfung von Tierseuchen kann nach Auffassung der WiKo in Anwendung von Art. 4 lit. c mit der Erteilung eines Leistungsauftrages an einen Tierarzt erfolgen. Auch die Festsetzung irgendwelcher Prämien kann gestützt auf Art. 4 lit. c veranlasst werden. Damit ist Art. 23 nicht mehr nötig.

Gegenantrag Standeskommission:

Der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 23 soll unverändert belassen werden.

Eine Beseitigung der sich in der Praxis bewährten Bestimmung drängt sich für die Standeskommission nicht auf. Bei Ausbruch einer Seuche, beispielsweise einem erneuten Aufflammen der Tollwut, soll das Departement auch künftig die Möglichkeit haben, zu Lasten der Tierseuchenkasse spezielle Massnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit einzurichten. Er erwähnt dabei Prämien an die Jäger für den Abschuss von Füchsen.

Der Gegenantrag der Standeskommission wird von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, unterstützt. Es gehört für ihn in die Zuständigkeit des Departements, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, verweist zur Bekräftigung des Antrages der WiKo auf die Kompetenz des Departements, dem Kantonstierarzt über einen Leistungsauftrag verbindliche Vorgaben für die Erteilung bestimmter Aufträge an Tierärzte oder an weitere Personen oder Organe zu machen.

Landeshauptmann Lorenz Koller gibt diesbezüglich zu bedenken, dass der Kantonstierarzt in einem Auftrag an Drittpersonen lediglich eine Mindestanzahl der abzuschliessenden Tiere festlegen kann, während das Departement durch die Ausrichtung einer Abschussprämie einen aktiven Anreiz für den vermehrten Abschuss von Tieren, die Seuche verbreiten, schaffen kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält der Argumentation der WiKo entgegen, dass sich ein Amtsleiter bei der Erfüllung eines gesetzlich erteilten Leistungsauftrages auf das Gesetz berufen kann, sodass der Departementsvorsteher diesem im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrages nur noch begrenzt Vorschriften machen kann. Der richtige Weg sei daher, im Gesetz das Departement zu nennen und nicht eine Amtsstelle.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag der WiKo nur vereinzelte Stimmen. Demgegenüber wird die von der Standeskommission vorgeschlagene Variante für Art. 23 angenommen.

Art. 24 - 26

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Antrag WiKo:

In der Marginalie soll der Ausdruck "Sömmerungsvieh" redaktionell berichtigt werden.

Der Grosse Rat heisst diesen Antrag der ReKo stillschweigend gut.

Art. 28 - 31

Keine Bemerkungen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, bringt abschliessend in redaktioneller Hinsicht den Hinweis an, dass es sich bei dieser Verordnung um ein Grossratsgeschäft handelt und diese Verordnung daher in Vertretung des Grossen Rates durch Grossratspräsidentin Gabi Weisshaupt-Stalder zu unterzeichnen ist.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Tierseuchenverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

Referent: Säckelmeister Sepp Moser
42/1/2008: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser führt in seinem Eintretensvotum aus, mit drei zusätzlichen Ferientagen sollen die guten Leistungen des Staatspersonals honoriert und die Attraktivität der Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung und im Spital Appenzell im Vergleich zu den umliegenden Kantonen verbessert werden. Er zeigt auf, dass die umliegenden Kantone ihrem Personal fünf Tage mehr Ferien gewähren, der Kanton Appenzell I.Rh. andererseits vier kantonale Feiertage mehr aufweist als die umliegenden Kantone. Säckelmeister Sepp Moser erinnert weiter daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 1. Dezember 2008 einer strukturellen Lohnerhöhung für die Polizei und das Pflegepersonal des Spitals zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit den Nachbarkantonen zugestimmt hat.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, spricht sich für die Unterstützung des Antrages der Standeskommission aus. Dabei verweist er auf die Bedeutung der Zahl der Ferientage für die Attraktivität der Arbeitsplätze bei der kantonalen Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh., zumal das Lohnniveau nicht jenem der Verwaltungsangestellten in den Nachbarkantonen entspricht. Gutes, motiviertes Personal ist für ihn eine bedeutende Voraussetzung, um die Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. als Wohnsitz erhalten zu können.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, stellt Antrag auf Nichteintreten auf dieses Geschäft. Als Begründung verweist er vorerst auf den Stellenausbau, der mit der Gewährung von drei zusätzlichen Ferientagen eintreten müsste. Die Einführung zusätzlicher Ferientage würde eine entsprechende Kostenfolge nach sich ziehen. Er befürchtet aber auch eine Signalwirkung auf andere Arbeitgeber des öffentlichen und privaten Bereichs im Kanton. Angesichts der weichen Faktoren, die den Kanton Appenzell I.Rh. auszeichnen, beispielsweise kurze Arbeitswege und durchschnittlich vier zusätzliche bezahlte Feiertage, ist für ihn die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber im Vergleich zu den umliegenden Kantonen gegeben. Mit dem Hinweis auf die gegenwärtige Wirtschaftslage nennt er zusätzlich die Sicherheit des Arbeitsplatzes als wichtiges positives Argument, den Kanton als Arbeitgeber zu wählen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, und Grossrat Albert Koller, Appenzell, schliessen sich dem Antrag auf Nichteintreten an.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit grossem Mehr Nichteintreten auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV).

12.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
48/1/2008: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Hanifa Music-Hodzic**, geb. 1980 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind deren Kinder **Sedina Music**, geb. 2003, und **Anisa Music**, geb. 2006, alle wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell.
- **Robert Berisa-Buzhala**, geb. 1966 im Kosovo, kroatischer Staatsangehöriger, verheiratet, sowie dessen Tochter **Melanie Berisa**, geb. 2003, beide wohnhaft St. Antonstrasse 1, 9050 Appenzell.
- **György Bibok-Gondi**, geb. 1945 in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, und **Judit Bibok-Gondi**, geb. 1947 in Ungarn, ungarische Staatsangehörige, beide wohnhaft Böhleli 4, 9050 Appenzell.

Im Weiteren wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit **Wilfried Ohlinger**, geb. 1943 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Wiesstrasse 33, 9413 Oberegg, das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt.

13.**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
1/1/2009: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist einleitend darauf hin, dass das unter Ziff. 8 traktandier- te Baugesetz nach dem heutigen Beschluss des Grossen Rates gestrichen werden muss. An dessen Stelle soll der indirekte Gegenvorschlag zum Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz, der soeben vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissene Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugeset- zes eingefügt werden. Das neue Geschäft soll nach dem Initiativbegehren traktandiert werden, zumal Initiativen an der Landsgemeinde regelmässig vor den Gesetzesvorlagen behandelt wer- den.

Auf die Frage von Grossrat Hans Büchler, Appenzell, ob die als Gegenvorschlag zur Initiative eingebrachte Revisionsvorlage nicht als Traktandum 7b unmittelbar dem Initiativbegehren ge- genübergestellt werden soll, teilt Bauherr Stefan Sutter mit, dass das im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages zum Initiativbegehren fertig ausgearbeitete Landsgemeindegeschäft der Landsgemeinde in einem separaten Traktandum zum Beschluss unterbreitet werden sollte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt auf Rückfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Ap- penzell, klar, dass die Landsgemeinde sowohl das Initiativbegehren als auch die als indirekter Gegenvorschlag beantragte Revision des Baugesetzes gutheissen kann. Der Grosse Rat würde mit der Annahme der Initiative den Auftrag erhalten, im Sinne der Initiative auf die Landsge- meinde 2010 eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

Eintreten ist obligatorisch.

Antrag Standeskommission:

Das in Ziff. 8. aufgeführte Traktandum soll gestrichen und durch das Traktandum "Landsge- meindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG, GS 700.000)" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Landsgemeinde-Ordnung für Sonn- tag, 26. April 2009, mit der beschlossenen Änderung einstimmig gut.

14.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Mitteilungen gemacht bzw. folgende Aufträge erteilt:

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, ersucht Säckelmeister Sepp Moser, im Rahmen einer Revision der Verordnung zum Steuergesetz oder einer Anpassung der Verwaltungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung die Abschaffung der Dumontpraxis sowie eine Gleichstellung der Investitionen in Energiesparmassnahmen mit dem Liegenschaftsunterhalt zu prüfen. Da grössere Aufwendungen für den Unterhalt das steuerbare Einkommen eines Jahres oftmals übersteigen, soll die Option geprüft werden, die Aufwendungen rechnerisch auf mehrere Steuerperioden zu verteilen.

Säckelmeister Sepp Moser nimmt diese Anregung im Rahmen der laufenden Steuergesetzrevision zur Prüfung entgegen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, und Grossrat Ueli Manser, Schwende, erscheint es nicht ausreichend, wenn diese Fragen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur laufenden Steuergesetzrevision behandelt werden, da diese Revision nach Annahme durch die Landsgemeinde 2010 frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten würde. Hinsichtlich der hier vorgebrachten Anliegen sollte eine Änderung per Anfang 2009 geprüft werden. Dies sei noch ohne weiteres möglich, da die definitive Abrechnung des Jahres 2009 erst 2010 erfolgt.

Säckelmeister Sepp Moser erklärt sich bereit, diese Fragestellung vordringlich zu behandeln und dem Grossen Rat möglichst rasch über das Vorgehen Bericht zu erstatten.

- Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, spricht den jährlichen Probealarm der stationären und mobilen Sirenen an und moniert, dass dieser im Industriegebiet Mettlen kaum oder gar nicht gehört worden sei. Er stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:
 - Inwieweit werden die Sirenentests in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit durch die Betroffenen überprüft?
 - Wo befinden sich Unterkünfte für die Arbeitnehmer oder die Touristen bei einem Ernstfall?
 - Wie sehen die Zuweisungs- und Unterbringungspläne für die einheimische Bevölkerung aus?

Landesfährnich Melchior Looser führt diesbezüglich aus, dass die Alarmierung nach Weisungen des Bundes erfolgt und der Beschallungskreis regelmässig überprüft wird. Laute

- Industrie- und Gewerbebetriebe werden bei einem Notfall über das Telefon alarmiert. Die Unterbringung von Touristen und auswärtigen Arbeitnehmern ist nicht ausdrücklich geregelt und soll daher an der nächsten grossen Zivilschutzübung im Herbst 2009 ein zentrales Thema sein. Landesfähnrich Melchior Looser wird den Grossen Rat allenfalls an der November-Session 2009 oder an der Februar-Session 2010 über die Ergebnisse informieren.
- Bauherr Stefan Sutter beantwortet die von Grossrat Stefan Koller, Rüte, im Rahmen der Budgetberatung für das Jahr 2009 formulierten Fragen im Zusammenhang mit der Kostenentwicklung für die Sanierung der Niveauübergänge der Appenzeller Bahnen. Abklärungen bei den Appenzeller Bahnen hätten ergeben, dass die Ursachen für die Kostenentwicklung einerseits in den vom Bundesamt für Verkehr gestellten höheren Anforderungen liegen, andererseits im Umstand, dass die Bahn die entsprechenden Bauarbeiten nicht mehr selber durchführt, sondern an Dritte vergibt. Bauherr Stefan Sutter skizziert das weitere Vorgehen dahingehend, dass die durch die Sanierung der Niveauübergänge zu erwartenden Kosten von den Appenzeller Bahnen neu bewertet und eine Etappierung der Sanierungen geprüft werden sollen. Die Ergebnisse werden gegenüber den Bezirken kommuniziert, damit sie entsprechende Anhaltspunkte für ihre Budgetierungen haben.
 - Landesfähnrich Melchior Looser beantwortet die von Grossrat Martin Bürki, Oberegg, anlässlich der letzten Session gestellte Frage, ob infolge der geänderten Postleitzahlen und Adressierungen im Kanton die Führerausweise sofort angepasst werden müssen und ob dies für die Betroffenen mit Kosten verbunden sei. Er weist darauf hin, dass die neueren Führerausweise keine Adressen mehr enthalten. Alte Führerausweise mit der heutigen Adresse bleiben grundsätzlich fünf Jahre gültig. Deren Ersatz durch den neuen Führerausweis geht zu Lasten der Fahrzeugführer. Die Fahrzeugausweise werden mit der heutigen Adresse ebenfalls noch fünf Jahre gültig bleiben. In dieser Zeit werden viele Autohalter das Fahrzeug wechseln, sodass ohnehin ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden muss und die neue Adresse berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird den verbleibenden Fahrzeughaltern, die ihr Fahrzeug in der Zwischenzeit noch nicht gewechselt haben, auf Kosten des Strassenverkehrsamtes ein neuer Fahrzeugausweis mit neuer Adresse abgegeben werden.

9050 Appenzell, 16. Mai 2017

Der Protokollführer:

Markus Dörig